

Analysenliste, Änderung per 1. Juli 2020

Kapitel 4: Allgemeine Positionen

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Allgemeine Positionen)	Limitationen
4706.00	50	Zuschlag für Nacht (19:00 bis 07:00 Uhr), Sonn- und Feiertage Vergütung für ausdrücklich angeordneten Auftrag (nicht pro Resultat), sowohl für Eigenbedarf als auch im Fremdauftrag; nur anwendbar durch Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV und durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nur wenn die klinische Situation erfordert, dass das Ergebnis während der Nacht, am Sonntag oder an einem Feiertag vorliegt 2. Einmal pro Auftrag. Ein Auftrag entspricht der Verordnung von Analysen durch einen Auftraggeber, unabhängig von der Anzahl der Analysen, der zu analysierenden Proben gleicher oder unterschiedlicher Art, der ausgefüllten Auftragsformulare und der betreffenden Laborbereiche (klinische Chemie, Hämatologie, klinische Immunologie, medizinische Genetik, medizinische Mikrobiologie). 3. Sind mehrere Analysen Teil einer vorhersehbaren Folge von Analysen während der Nacht, am Sonntag und/oder an Feiertagen (z.B. Blutzuckermessung, Troponin-Werte), entsprechen sie einem einzigen Auftrag. 4. Wenn ein Teil des Auftrags an ein externes Labor weitergeleitet wird, kann dieses Labor auch die Position 4706.00 verrechnen. Wenn der gesamte Auftrag an ein externes Labor weitergeleitet wird, kann nur dieses Labor die Position 4706.00 verrechnen. 5. Nur anwendbar durch <ul style="list-style-type: none"> - Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 für den Eigenbedarf des Spitals und im Fremdauftrag - Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV für den Eigenbedarf des Spitals und im Fremdauftrag - Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV im Fremdauftrag

¹ In der AS nicht veröffentlicht.